ANTRAGSFORMULAR NACH § 12 JO - Seite 1/2

ZWEITSPIELRECHT – JUNIORINNEN

gilt ausschließlich für die Juniorinnen- bzw. Junioren-Mannschaften der anzugebenden Altersklasse und Mannschaftsart des Gastvereins

! Antragsfrist: 31.01. des umfassten Spieljahres !

Niedersächsischer Fußballverband e.V.

An den

zuständigen Kreisausschuss

O ANTRAGSTELLENDER VEREIN

Vereinsname

Vereinsnummer 0 1

O ANGABEN ZUR PERSON (SPIELERIN)

Name | Vorname(n)

Geburtsdatum

Passnummer im Stammverein

O ANGABEN ZUM BEANTRAGTEN ZWEITSPIELRECHT

Spieljahr („Saison“)	Mannschaftsart [1]	Altersklasse [1/2] **ODER**	Jahrgangsgruppe [1/2]
20____ / 20____	☐ Juniorinnen	○ A ○ B ○ C ○ D ○ E ○ F ○ G ⊙ (max. ein Häkchen setzen!)	○ U19 ○ U18 ○ U17 ○ U16 ○ U15 ○ U14 ○ U13 ○ U12 ○ U11 ○ U10 ○ U9 ○ U8 ○ U7 ⊙ (max. ein Häkchen setzen!)
	☐ Junioren[3]	○ A ○ B ○ C ○ D ○ E ○ F ○ G ⊙ (max. ein Häkchen setzen!)	○ U19 ○ U18 ○ U17 ○ U16 ○ U15 ○ U14 ○ U13 ○ U12 ○ U11 ○ U10 ○ U9 ○ U8 ○ U7 ⊙ (max. ein Häkchen setzen!)

Erläuterung:

1= Das Zweitspielrecht ist nur gültig im beantragten und auch genehmigten Umfang. Das Zweitspielrecht für Juniorinnen ist auf einen Gastverein und auf eine Altersklasse bzw. eine Jahrgangsgruppe (nicht zwingend die eigene) im Gastverein beschränkt.

2= Die Beantragung richtet sich nach dem Spielbetriebsmodell im Gebiet des Gastvereins. Grundsätzlich sind im Bezirk Lüneburg "Jahrgangsgruppen" maßgeblich, in den Bezirken Hannover, Braunschweig und Weser-Ems "Altersklassen“. In Zweifelsfällen informieren sich Eltern bitte beim Verein, und Vereine bei Bedarf beim zuständigen Kreisausschuss.

3= Bei Erteilung eines Zweitspielrechts einer Juniorin für Junioren-Mannschaften des Gastvereins, verliert sie die Spielberechtigung in den Junioren-Mannschaften des Stammvereins der betroffenen Altersklasse. Die Spielberechtigung für Juniorinnen-Mannschaften im Stammverein bleibt unberührt.

O ANGABEN DES STAMMVEREINS

Vereinsname:

Zustimmung des Stammvereins (Unterschrift / Stempel)

DIGITALER SPIELERPASS (DFBNET, FOTO, DATENVERARBEITUNG)

Im Rahmen des Zweitspielrechts werden die Spielerstammdaten und das Spielerfoto grundsätzlich zu den gleichen Zwecken und auf die gleiche Weise im DFBnet verarbeitet wie im Rahmen des Hauptspielrechts im Stammverein. Umfassende Informationen nach Art. 13 DSGVO sind über spielerdaten.nfv.de bzw. den QR-Code jederzeit abrufbar. Sie können auch vom Verein als Anlage zu diesem Formular bereitgestellt werden.

UNTERSCHRIFTEN / STEMPEL

Durch die nachfolgenden Unterschriften wird die Richtigkeit aller vorstehenden Angaben bestätigt. Spielerin und Verein erkennen Satzung und Ordnungen des NFV und des DFB an und unterwerfen sich diesen. Die Spielerin hat die beigefügten Datenschutzhinweise gelesen und vom Verein einen Ausdruck erhalten bzw. darauf verzichtet.

Ort, Datum | Unterschrift Erziehungsberechtigter d. Spielerin

Ort, Datum | Vereinsunterschrift und Stempel

ANTRAGSFORMULAR NACH § 12 JO - Seite 2/2

ZWEITSPIELRECHT – JUNIORINNEN

Zusatzangaben in besonderen Fällen // Allgemeine Infos

! Dieses Blatt muss nur ausgefüllt und eingereicht werden, wenn einer der zwei besonderen Fälle vorliegt !

Niedersächsischer Fußballverband e.V.

An den

zuständigen Kreisausschuss

1.) ERGÄNZUNG – BEI VERBANDSÜBERGREIFENDEM ZWEITSPIELRECHT

ZUSATZANGABE / ZUSTIMMUNG LANDESVERBAND (WENN NICHT NFV)

Name des Landesverbandes, dem der Stammverein angehört (nur wenn nicht der NFV)	
Zustimmung des o.g. Landesverbandes zum Zweitspielrecht gemäß Seite 1 (Unterschrift / Stempel)	

2.) ERGÄNZUNG – BEANTRAGUNG ZWEITSPIELRECHT NACH VEREINSWECHSEL

ZUSATZANGABE / ZUSTIMMUNG VORHERIGER VEREIN

Name des vorherigen Vereins:	
Zustimmung des vorherigen Vereins (Unterschrift / Stempel)	

Ohne nachgewiesene Zustimmung des vorherigen Vereins kann das Zweitspielrecht erst ab dem 01.11. des laufenden Spieljahres erteilt werden.

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

- Für alle Zweitspielrechte gelten die Vorgaben der NFV-Jugendordnung, insbesondere des § 12.
- Eine Juniorin behält bei Erteilung eines Juniorinnen-Zweitspielrechts die Spielberechtigung in den Mannschaften ihres Stammvereins.
- Für Juniorinnen, die am Pflichtspielbetrieb der Junioren teilnehmen, sind die Vorschriften der Junioren anzuwenden.
- Anträge sind stets an den zuständigen Kreisausschuss (soweit im jeweiligen Kreis vorhanden – Kreisausschuss für Frauen- und Mädchenfußball oder Kreisjugendausschuss) zu senden.
- Eine Online-Antragstellung im DFBnet ist für Zweitspielrechte Junioren/Juniorinnen bislang leider nicht möglich. Die ausgefüllten Antragsformulare sind postalisch oder als Scan über das DFBnet-Postfach vom antragstellenden Verein an den Ausschuss zu senden.
- Spätester Antragseingang ist der 31.01. innerhalb des Spieljahres, in dem das Zweitspielrecht gelten soll. Beispiel: Zweitspielrecht für 2026/2027 kann bis zum 31.01.2027 beantragt werden.
- Bei besonderen Fällen (= Angaben auf Seite 2) ist der Antrag vom Kreisausschuss nach dessen Genehmigung an den zuständigen Verbandsausschuss weiterzuleiten.